Hausgeburt dem Standesamt melden

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Sonstiges
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Haben Sie Ihr Kind zu Hause geboren, müssen Sie dem Standesamt die Geburt anzeigen.
Folgende Personen sind zur Anzeige der Geburt verpflichtet:

- der Vater des Kindes, sofern er sorgeberechtigt ist
- die Hebamme, die bei der Geburt anwesend war
- der Arzt oder die Ärztin, der oder die bei der Geburt anwesend war
- jede andere Person, die dabei war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist
- die Mutter, sobald sie zur Anzeige imstande ist

Zuständige Stelle

das Standesamt des Geburtsortes

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort

Verfahrensablauf

Sie müssen persönlich beim Standesamt des Geburtsortes erscheinen.
Nach der Beurkundung der Geburt erhalten Sie, soweit die Namen des Kindes bereits feststehen, eine Geburtsurkunde, ansonsten eine Geburtsbescheinigung.

Fristen

innerhalb einer Woche nach der Geburt
Hinweis: Stehen Vornamen oder Familienname des Kindes bei der Anzeige der Geburt noch nicht fest, müssen Sie sie dem Standesamt innerhalb eines Monats nachmelden. Informationen dazu finden Sie unter "Namen des Kindes nach der Geburt dem Standesamt melden".

Erforderliche Unterlagen

- ärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung der Hebamme über die Geburt
- Personalausweis oder Reisepass der Eltern (oder ein anerkannter Passersatz)
- wenn die Eltern verheiratet sind: zusätzlich
  - beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister oder
  - Geburtsurkunden und die Eheurkunde der Eltern
- wenn die Mutter ledig ist: zusätzlich
  - Geburtsurkunde der Mutter
- wenn die Mutter geschieden oder verwitwet ist: zusätzlich
  - beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister oder
  - Geburtsurkunde und Eheurkunde der Mutter und Scheidungsurteil beziehungsweise Sterbeurkunde
- wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die Vaterschaft bereits anerkannt ist oder vor Beurkundung der Geburt anerkannt werden soll: zusätzlich
  - beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung des Vaters
  - beglaubigte Abschrift der Zustimmungserklärung der Mutter
  - bei einem ledigen Vater: Geburtsurkunde
  - bei einem Vater, der verheiratet ist oder war: Geburtsurkunde und Eheurkunde (und gegebenenfalls Scheidungsurteil) oder Eheregisterauszug
- bei ausländischen Eltern: zusätzlich
  - Nachweis über den Aufenthaltstitel, um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind nachzuweisen

Hinweis: Das Standesamt kann weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.

Kosten

für die Anzeige der Geburt: keine
Hinweis: Geburtsurkunden und Geburtsbescheinigungen erhalten Sie einmalig kostenlos soweit dies aufgrund von Bundes- oder Landesrecht vorgesehen ist.

Sonstiges

Das Standesamt informiert die Meldebehörde über die Geburt Ihres Kindes.
Benötigen Sie weitere Geburtsurkunden (z.B. nach Verlust) oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister? Diese müssen Sie kostenpflichtig beim Standesamt beantragen.

Rechtsgrundlage

- § 19 Personenstandsgesetz (PStG) (Anzeige durch Personen)
- § 21 Personenstandsgesetz (PStG) (Eintragung in das Geburtenregister)
- § 33 Personenstandsverordnung (PStV) (Nachweise bei Anzeige der Geburt)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Innenministerium hat dessen ausführliche Fassung am 14.03.2012 freigegeben.

Zu den Formularen/Onlinediensten

Zusatzinformation:

Regionaler Bezug:	Kein Ort festgelegt
Erstellungszeitpunkt:	21.12.2013 00:09
Herkunft:	www.service-bw.de
Anbieter:	Land Baden-Württemberg